

Corona-Krise: Gesetzgeber ermöglicht virtuelle Hauptversammlung

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG, VERKÜRZUNG DER EINBERUFUNGSFRIST FÜR DIE HAUPTVERSAMMLUNG, EINSCHRÄNKUNG VON ANFECHTUNGSKLAGEN

Executive Summary

- Gesetzgeber ermöglicht virtuelle Hauptversammlung im Kalenderjahr 2020.
- Voraussetzungen für das Abhalten einer virtuellen Hauptversammlung sind zu beachten.
- Einberufungsfrist für die Hauptversammlung kann auf 21 Tage verkürzt werden.
- Frist für das Abhalten der ordentlichen Hauptversammlung in 2020 wird auf den Zeitraum des Geschäftsjahres verlängert.
- Abhalten einer virtuellen Hauptversammlung weitestgehend anfechtungsfrei.
- Weitere Änderungen im GmbHG und UmwG.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19 Gesetz) beschlossen. Bestandteil des Gesetzes sind u.a. Regelungen, die es Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) und Europäischen Aktiengesellschaften (SE) im Kalenderjahr 2020 erleichtern sollen, ihre diesjährige Hauptversammlung vor dem Hintergrund der Corona-Krise und beschlossenen Kontaktverboten als virtuelle Hauptversammlung durchführen zu können. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 27.03.2020. Das Gesetz ist am 28.03.2020 in Kraft getreten.

Die Regelungen gelten zunächst für die Hauptversammlungen, die im Kalenderjahr 2020 abgehalten werden sollen, können aber verlängert werden, sofern dies auf

grundfortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint.

I. Virtuelle Hauptversammlung möglich

Der Gesetzgeber schafft in Artikel 2 § 1 des COVID-19-Gesetzes erstmals die Möglichkeit, eine Hauptversammlung vollständig ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten als rein virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Die Entscheidung über das Abhalten einer virtuellen Hauptversammlung trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Eine Satzungsermächtigung ist nicht erforderlich.

Folgende weitere Voraussetzungen gelten für die virtuelle Hauptversammlung:

- Es muss die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgen, d.h. einschließlich der Generaldebatte (soweit diese stattfindet, s.u.) und der Abstimmungen.
- Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre muss über elektronische Kommunikation sowie durch Vollmachtserteilung möglich sein. Es ist ausreichend, wenn die Gesellschaft eine der beiden Varianten der elektronischen Kommunikation (elektronische Briefwahl oder elektronische Teilnahme) ermöglicht. Damit ist es möglich, eine Hauptversammlung abzuhalten, in der alle Stimmen durch (vorherige) Briefwahl oder Bevollmächtigung, z.B. des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft, ausgeübt werden. Dies schließt faktisch das Antragsrecht der Aktionäre während der Hauptversammlung aus.
- Den Aktionären muss eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt werden. Ein völliger Ausschluss des Fragerechts der Akti-



onäre ist nicht zulässig. Der Vorstand hat die Fragen, abweichend von § 131 AktG, (nur) nach pflichtgemäßem Ermessen zuzulassen und zu beantworten. Ausweislich der Entwurfsbegründung muss er keinesfalls alle Fragen beantworten, er kann sie vielmehr zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Zudem können dabei Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugt werden.

- Der Vorstand hat auch die Möglichkeit festzulegen, dass Aktionärsfragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (also z.B. per E-Mail oder über ein Online-Formular) einzureichen sind. Dies gibt dem Vorstand die Möglichkeit, die Fragen zu sortieren und Antworten für die eigentliche Versammlung vorzubereiten. Wenn es keine elektronische Teilnahme sondern lediglich elektronische Briefwahl gibt, entfällt damit faktisch in der Versammlung die Generaldebatte und wird durch das vorbereitete Q&A, das der Vorstand vorträgt, ersetzt. Ein umfassendes Rederecht durch Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) muss der Vorstand nämlich nicht einräumen, es bleibt bei dem zu ermöglichenden Fragerecht.
- Den Aktionären muss die Möglichkeit zum elektronischen Widerspruch während der virtuellen Hauptversammlung beim Notar vorgehalten werden, um so die Anfechtungsbefugnis gemäß § 245 Nr. 1 AktG zu wahren. Ausweislich des Gesetzeswortlauts muss die Möglichkeit zum elektronischen Widerspruch nicht allen an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmenden Aktionären eingeräumt werden, sondern nur denjenigen Aktionären, die auch ihr Stimmrecht entweder elektronisch oder durch Bevollmächtigung ausgeübt haben.

Nach der Entwurfsbegründung sollte der Notar für die Erstellung der Niederschrift (§ 130 AktG) am (gleichen) Aufenthaltsort wie der Versammlungsleiter zugegen sein. Zudem kann der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft anwesend sein. Hält sich der Vorstand an einem anderen Ort auf, muss natürlich technisch sichergestellt sein, dass er seine entsprechenden Beiträge (Vorstandsrede, Beantwortung der Fragen) leisten kann.

II. Verkürzung der Einberufungsfrist für die Hauptversammlung

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einberufungsfrist für die Hauptversammlung auf 21 Tage verkürzen (statt der Einberufungsfrist von 30 Tagen gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Eine Fristverkürzung der Einberufungsfrist wirkt sich auch auf folgende Fristen aus:

- Der Nachweisstichtag (Record Date) bei Inhaberkonten bei börsennotierten Gesellschaften muss sich auf den 12. Tag vor der Hauptversammlung beziehen (statt auf den 21. Tag gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG) und muss bis spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zugehen, sofern in der Einberufung für Hauptversammlung keine kürzere Frist für den Zugang vorgesehen ist.
- Die Mitteilungsfrist an Intermediäre, Aktionäre, Aktionärsvereinigungen und im Aktienregister eingetragenen (im Falle von Namensaktien) verkürzt sich auf spätestens 12 Tage vor der Hauptversammlung (statt 21 Tage gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AktG).
- Ergänzungsverlangen von Aktionären (§ 122 Abs. 2 AktG) müssen der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zugehen (statt 24 Tage bei nicht börsennotierten und 30 Tage bei börsennotierten Gesellschaften gemäß § 122 Abs. 2 AktG).

III. Verlängerung der Frist für das Abhalten der ordentlichen Hauptversammlung

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, das Abhalten der ordentlichen Hauptversammlung auf einen Zeitpunkt nach der Achtmonatsfrist (gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG) innerhalb des Geschäftsjahres zu verschieben. Ordentliche Hauptversammlungen können demnach auch erst im vierten Quartal 2020 abgehalten werden.

Ein Zwangsgeldverfahren (gemäß § 407 Abs. 1 AktG) ist bei einer Verschiebung dann ausgeschlossen. Nach der Entwurfsbegründung ist in einem solchen Fall auch eine



Schadensersatzhaftung gemäß § 93 Abs. 2 AktG (Pflichtverletzung von Vorstandsmitgliedern) nicht gegeben, wenn die Verschiebung der Hauptversammlung aufgrund der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgt, da es dann an dem erforderlichen Verschulden fehle.

Für die SE gilt diese Regelung nicht, sie muss ihre Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate abhalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

IV. Einschränkung von Anfechtungsklagen

Eine Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung kann nicht auf die Verletzung der Voraussetzungen für die virtuelle Hauptversammlung oder auf technische Störungen bei der elektronischen Teilnahme und Stimmabgabe gestützt werden. Gleiches gilt für Verstöße der Gesellschaft gegen die zukünftige Pflicht, den Zugang elektronisch abgegebener Stimmen elektronisch zu bestätigen (§ 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2), die erst für Hauptversammlungen gilt, die nach dem 03.09.2020 einberufen werden. Eine Anfechtungsmöglichkeit im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße bleibt bestehen.

Ausweislich der Entwurfsbegründung soll durch die Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten verhindert werden, dass die elektronischen Erleichterungen alleine wegen technischer Unsicherheiten nicht in Anspruch genommen werden. Das Abhalten der virtuellen Hauptversammlung soll so ebenfalls weitgehend anfechtungsfrei gestellt werden, um zu verhindern, dass Gesellschaften aus Angst vor Klagen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen.

V. Erleichterte Zustimmung des Aufsichtsrats

Der Vorstand darf über die o.g. Erleichterungen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden. Der Zustimmungsbeschluss darf, ungeachtet bestehender Satzungsregelungen oder Regelungen in der Geschäftsordnung, ohne physische Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtsrats schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Weise gefasst werden.

VI. Weitere Regelungen

Folgende weitere gesellschaftsrechtliche Regelungen wurden beschlossen:

- Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagsdividende beschließen, auch wenn die Satzung eine solche Ermächtigung nicht enthält. Die übrigen Voraussetzungen des § 59 AktG müssen gewahrt bleiben.
- Im GmbH-Recht können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden (Abweichung zu § 48 Abs. 2 GmbHG).
- Im Umwandlungsrecht soll der maßgebliche Stichtag für die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers bei der Verschmelzung und Spaltung auf 12 Monate (statt 8 Monate gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG) verlängert werden. So soll verhindert werden, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern.

Jennifer Bierly, LL.M.
(University of Pennsylvania)
Rechtsanwältin
Standort Berlin
jennifer.bierly@gsk.de

Benedikt Kreuder, LL.M.
(University of California, Berkeley)
Rechtsanwalt
Standort Berlin
benedikt.kreuder@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM